

## Informationen und Änderungen per 1. Januar 2026

<b>1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken.....</b>	<b>2</b>
2.1 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich .....	2
2.2 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Genf .....	3
2.3 Änderungen von Fonds-Beitragssätzen der FAK.....	3
2.4 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin .....	3
<b>3 Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2026.....</b>	<b>3</b>
<b>4 Beitragssatz Verwaltungskosten 2026 .....</b>	<b>4</b>
<b>5 EO-Digitalisierung.....</b>	<b>4</b>
<b>6 Einreichung der Jahreslohnbescheinigung 2025 .....</b>	<b>4</b>
<b>7 Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2025.....</b>	<b>5</b>
<b>8 Merkblätter gültig ab 1. Januar 2026.....</b>	<b>5</b>

## 1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze

Der paritätische Beitragssatz an die AHV/IV/EO bleibt unverändert.

Beitragssatz	Anteil AG in %	Anteil AN in %	Total in %	Bemerkungen
AHV	4,350	4,350	8,700	unverändert
IV	0,700	0,700	1,400	unverändert
EO	0,250	0,250	0,500	unverändert
<b>Total AHV/IV/EO</b>	<b>5,300</b>	<b>5,300</b>	<b>10,600</b>	unverändert

Die paritätischen Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung von 2,2 % bis zu einem Lohn von CHF 148'200.- pro Jahr (CHF 12'350.- pro Monat) bleiben ebenfalls unverändert.

## 2 Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken

Die Familienausgleichskasse (FAK) Banken ist in der gesamten Schweiz tätig. Die FAK-Beitragssätze der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2026 finden Sie auf unserer Internet-Seite unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch)

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per 1. Januar 2026 wie folgt angepasst wird:

Uri	bisher: 1,950 %	neu: 1,500 %
Zug	bisher: 1,500 %	neu: 1,350 %
Freiburg	bisher: 2,050 %	neu: 1,950 %
Solothurn	bisher: 1,400 %	neu: 1,370 %
Basel-Stadt	bisher: 1,250 %	neu: 1,100 %
Schaffhausen	bisher: 1,300 %	neu: 1,250 %
Waadt	bisher: 2,800 %	neu: 2,860 %
Genf	bisher: 2,320 %	neu: 2,290 %

**Wallis:** Der Beitrag der Arbeitnehmer, der zuvor auf 0,17 % der Löhne festgelegt war, wird nun per Beschluss des Staatsrats per 01.01.2026 auf 0.13 % der Löhne festgelegt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds, welche an die Familienausgleichssäse übertragen wurden (Ausnahmen: Berufsbildungsfonds Zürich und Genf) sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

### 2.1 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich

Der Beitragssatz für das Jahr 2025 bleibt unverändert 0,1 %. Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2025 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobeträge im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung 2025 termingerecht erfolgt.

## 2.2 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Genf

Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2026 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung 2026 in Rechnung gestellt. Von der Lohnsumme degressiver Beitragssatz in Prozent:

Kategorie 1	bis 2,5 Millionen	0,082 %
Kategorie 2	>2,5 - 10 Millionen	0,065 %
Kategorie 3	>10 - 50 Millionen	0,0497 %
Kategorie 4	>50 Millionen	0,0396 %

## 2.3 Änderungen von Fonds-Beitragssätzen der FAK

### Solothurn

Der Fonds "Ergänzungsleistungen für Familien" wird in der Höhe von 0,12 % (bisher 0,15 %) der Lohnsumme erhoben.

### Waadt

Der Fonds "Ergänzungsleistungen für Familien und Überbrückungsrenten, Fonds für die Familie" wird in der Höhe von 0,18 % (bisher 0,12 %) der Lohnsumme erhoben – zu Lasten Arbeitgeber 0,09 % und zu 0,09 % zu Lasten Arbeitnehmer.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds, welche an die Familienausgleichssasse übertragen wurden (Ausnahmen: Berufsbildungsfonds Zürich und Genf) sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

## 2.4 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](#). Bei diesen Fonds handelt es sich um übertragene Aufgaben, welche an die Ausgleichskasse und nicht an die Familienausgleichskasse übergeben wurden.

Die paritätischen Beiträge an die Mutterschaftsversicherung Genf reduzieren sich auf neu 0,058 % (bisher 0,064 %).

## 3 Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2026

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2026 in den folgenden Kantonen:

### Aargau

Kinderzulage	neu	CHF	225.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	278.00	pro Monat

### Graubünden

Kinderzulage	neu	CHF	240.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	290.00	pro Monat

Die Gesamtübersicht der kantonalen Familienzulagen ab 01.01.2026 finden Sie unter [Familienzulagen \(ak-banken.ch\)](#).

## 4 Beitragssatz Verwaltungskosten 2026

Der Verwaltungskostensatz beträgt unverändert 0,25 %.

## 5 EO-Digitalisierung

Dienstleistende in der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei «Jugend und Sport» werden in Zukunft ihre Anmeldungen für Erwerbsersatzleistungen (EO-Taggelder) digital einreichen können. Die heutige EO-Anmeldung auf Papier wird abgeschafft. Die Beantragung von anderen Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung (Mutterschaft, Entschädigung andern Elternteils, ...) ist von den Änderungen nicht betroffen. Die Umstellung auf den neuen Prozess erfolgt schrittweise:

- 02.02.2026 Jugend und Sport (Starttermin verbindlich)
- 01.06.2026 Zivilschutz (Richtwert)
- 01.09.2026 Zivildienst (Richtwert)
- 01.01.2027 Armee (Richtwert)

### Was ändert sich für Sie?

Für J+S fordern wir ab Februar 2026 das vordienstliche Einkommen via insiteWeb an – im insiteWeb wird eine neue Rubrik "EO" aufgeschaltet in der automatisiert eine Pendenz für eingegangene digitale EO-Anmeldungen erscheint (ab 02.02.2026 vorerst nur für J+S, dann sukzessive bis 31.12.2026 für die Restlichen). Die gewünschten Daten und Lohnangaben des entsprechenden Mitarbeitenden (J+S) sind via insiteWeb zu übermitteln. Nach der Übermittlung der gewünschten Daten wird die Pendenz bei Ihnen im insiteWeb wieder verschwinden.

### Unsere Empfehlungen:

- Die dienstleistende Person greift auf das EO-Portal zu und komplettiert die vorhandenen Informationen, unter anderem zum Arbeitgeber. Wenn die korrekte UID-Einheit ausgewählt wird, ermittelt das EO-Portal automatisch die zuständige Ausgleichskasse. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden bitte so, dass diese die passende UID-Einheit auswählen, damit die Zuordnung korrekt erfolgt.
- Variante EO-Receiver: Der EO-Receiver ist eine geplante Systemkomponente für den automatisierten Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Ausgleichskassen. Die Datenstruktur basiert auf dem Swissdec EO-Minimalstandard, der von vielen etablierten Branchenlösungen unterstützt wird. Der EO-Receiver wird voraussichtlich ab November 2026 zur Verfügung stehen. Die Roadmap der Lohnprogramm-Hersteller variiert je nach Hersteller. Bitte nehmen Sie hierzu direkt mit Ihrem Lohnprogramm-Hersteller Kontakt auf.

Weitere Informationen zum digitalen EO-Anmeldungsverfahren finden Sie unter [EO 2026](#) und [EO Arbeitgebende](#).

## 6 Einreichung der Jahreslohnbescheinigung 2025

Die Jahreslohnbescheinigung für das Jahr 2025 steht Ihnen in unserem «insiteWeb» ab sofort zur Verfügung. Alle Lohnbescheinigungen müssen elektronisch an uns übermittelt werden.

Weitere Unterlagen, wie das Benutzerhandbuch «insiteWeb» sowie die Excel-Vorlage der Lohnbescheinigung finden Sie auf unserer Webseite [www.ak-banken.ch](http://www.ak-banken.ch) unter insiteWeb «Informationen Lohnbescheinigung 2025».

## 7 Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2025

Damit alle Familienzulagen-Ansprüche des Jahres 2025 in die Jahresabrechnung 2025 mit einbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «XML-Datei» der Familienzulagen-Bezüger für den Monat Dezember 2025 bis spätestens Ende Dezember 2025 zuzustellen (siehe auch [Mitteilung 218](#) vom November 2025).

## 8 Merkblätter gültig ab 1. Januar 2026

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2026 gültigen Merkblätter auf der Internetseite von der Informationsstelle AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

[Merkblätter | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Die Mitglieder-Information werden wir auf unserer Internet-Seite [www.ak-banken.ch](http://www.ak-banken.ch) unter der Rubrik «Mitteilungen» publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 299 77 75 oder [beitraege@ak-banken.ch](mailto:beitraege@ak-banken.ch) zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FÜR DAS  
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**